

Bekanntmachung Nr. 11/15 des Bundessortenamtes über die Zulassung von Populationen und das Inverkehrbringen von Saatgut von Populationen der Arten Hafer, Gerste, Weizen und Mais

vom 1. August 2015

Aufgrund der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Populationen der Arten Hafer, Gerste, Weizen und Mais vom 28.07.2015 (BGBl. I S. 1418) wird bestimmt:

1 Antrag auf Zulassung

Anträge auf Zulassung einer Population können jederzeit gestellt werden. Der Antrag ist auf dem Vordruck des Bundessortenamtes einzureichen.

Der Vordruck steht unter der Adresse

<http://www.bundessortenamt.de>

unter 'Service' – 'Antragsteller' – 'Sonstige Formulare' zur Verfügung ("Antrag auf Zulassung einer Population").

Der Antrag gilt erst mit Vorliegen von Vermehrungsmaterial in der geforderten Menge (2.3.1) und der erforderlichen Beschaffenheit (2.4) als vollständig eingegangen.

2 Vorlage des Vermehrungsmaterials

2.1 Vermehrungsmaterial ist für jeden Zulassungsantrag zusammen mit dem Antrag **ohne weitere Aufforderung**, im Übrigen entsprechend der Aufforderung des Bundessortenamtes vorzulegen.

Bei der Vorlage des Vermehrungsmaterials sind anzugeben:

- Name des Antragstellers,
- Pflanzenart,
- Bezeichnung der Population,
- BSA-Kenn-Nr., wenn diese dem Antragsteller bereits bekannt ist,
- Keimfähigkeit,
- Tausendkornmasse,
- Erntejahr,
- Art einer etwaigen chemischen oder physikalischen Behandlung des Vermehrungsmaterials sowie das angewendete Mittel.

Das Vermehrungsmaterial ist ohne Kosten für das Bundessortenamt (unentgeltlich, mit dem Frachtvermerk "frei Haus") vorzulegen.

2.2 Vorlagestelle

Saatgut ist zu senden an:

Bundessortenamt,
Saatgutzentrale
Osterfelddamm 80
30627 Hannover
Telefon: 0511 - 95 66 - 5
Telefax: 0511 - 9566 - 9600

2.3 Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials

2.3.1 bei Antragstellung

Hafer	5 kg
Gerste	5 kg
Weizen	5 kg
Mais	2 kg

2.3.2 für vergleichende Feldversuche

Saatgut für die Durchführung vergleichender Feldversuche (§ 11 Absatz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Populationen) ist auf Anforderung des Bundessortenamtes einzusenden.

2.3.3 zur Überwachung der Erhaltung zugelassener Populationen

Saatgut für die Überwachung der Erhaltung zugelassener Populationen (§ 11 Absatz 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Populationen) ist auf Anforderung des Bundessortenamtes einzusenden.

2.4 Beschaffenheit des vorzulegenden Vermehrungsmaterials

Das Vermehrungsmaterial muss gesund sein und darf keiner chemischen oder physikalischen Behandlung unterzogen worden sein, soweit das Bundessortenamt nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt oder gestattet.

Das Vermehrungsmaterial muss die Anforderungen erfüllen, die an das Saatgut zum Inverkehrbringen von Populationen gestellt werden (§ 3 Absatz 2 Nr. 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Populationen).

3 Zuweisung von Saatgutmengen von zugelassenen Populationen

Das Bundessortenamt setzt gemäß § 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Populationen Höchstmengen fest, die je Population in einem Wirtschaftsjahr in Verkehr gebracht werden können und weist die Saatgutmengen für zugelassene Populationen zu.

3.1 Festgesetzte Höchstmengen je Population und Wirtschaftsjahr

Art	Unterart	Höchstmengen in kg
Hafer	Winterhafer	5.000
	Sommerhafer	25.000
Gerste	Wintergerste	250.000
	Sommergerste	80.000
Weichweizen	Winterweizen	600.000
	Sommerweizen	10.000
Hartweizen		2.000
Mais	Silomais	45.000
	Körnermais	15.000

3.2 Antragstellung

Der Antrag ist auf Vordrucken des Bundessortenamtes zu folgenden Terminen einzureichen:

Für Populationen für den Frühjahrsanbau zum 1. Januar, für Populationen für den Herbstanbau zum 1. August des Jahres des Inverkehrbringens.

Auf dem Antrag sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Bezeichnung der Population
- Beantragte Saatgutmenge

Der Vordruck steht unter der Adresse

<http://www.bundessortenamt.de>

unter 'Service' – 'Antragsteller' – 'Sonstige Formulare' ("Antrag auf Zuweisung von Saatgutmengen einer Population") zur Verfügung.

3.3 Zuweisung von Saatgutmengen

Auf Grundlage der gemäß § 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Populationen festgesetzten Höchstmengen werden die Saatgutmengen zugeteilt. Überschreitet die Summe der von den Antragstellern beantragten Saatgutmengen die für eine Population festgesetzte Höchstmenge, weist das Bundessortenamt den Antragstellern die Saatgutmenge anteilmäßig gekürzt zu.

4 Mitteilung

Dem Bundessortenamt sind zum 30.06. eines jeden Jahres die Mengen des im laufenden Wirtschaftsjahr in Verkehr gebrachten Saatguts von Populationen vom Antragsteller mitzuteilen.

5 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

von Kröcher